

CONFIDES MAIL

Nichts verschafft mehr Ruhe als ein gefasster Entschluss.

Charles Maurice de Tayllerand

Der Vorsorgeauftrag – für den Fall der Fälle

«Vorbeugen ist besser als heilen!» Diesen Slogan kennt man aus der Werbung. Die Briten nennen es kurz und bündig «better safe than sorry». Gemeint ist in beiden Fällen dasselbe: Wer umsichtig plant, bereitet sich rechtzeitig auf einen Plan B vor, auf eine Situation, die zwar nicht eintreffen muss, aber durchaus eintreffen kann. Ein Beispiel dafür ist die Ausarbeitung eines Vorsorgeauftrages für den Fall, dass man handlungs- und urteilsunfähig werden sollte.

Wir sind es gewohnt, Selbstverantwortung zu übernehmen und nichts dem Zufall zu überlassen. Oder dem Staat! So hat ein Unternehmer für alle erdenklichen Vorfälle Notfallszenarien erarbeitet, damit der Betrieb in einem Ernstfall nicht tangiert wird. Computerabstürze, Stromunterbrüche, Krankheitsfälle, Personalengpässe oder rechtliche Auseinandersetzungen sind Beispiele dafür.

Ähnlich verhält es sich bei der persönlichen Absicherung. Wir schliessen Versicherungen aller Art ab, um vor bösen Überraschungen gefeit zu sein oder um sicherzustellen, dass im Todesfall für unsere Hinterbliebenen gesorgt ist.

Bei der Vorstellung, dass wir selbst die Kontrolle verlieren könnten, tun wir uns allerdings schwer. Beim Gedanken, wir könnten vorübergehend oder gar permanent handlungs- und urteilsunfähig werden durch eine schwere Erkrankung, einen Unfall oder schlicht durch Altersschwäche. Wir wären dann gezwungen, das Heft aus der eigenen Hand zu geben – doch mit einem Vorsorgeauftrag können wir entscheiden, in wessen Hände es gelegt werden soll. Dank dieser Möglichkeit verhindert ein Unternehmer, dass sein Lebenswerk nicht durch einen persönlichen Schicksalsschlag in Gefahr gerät.

Möglichkeit einer Aufteilung eines Vorsorgeauftrags:

- Sie wählen Ihre Lebenspartnerin für Ihre persönliche Vorsorge
- Ihre Tochter für die privaten finanziellen Belange
- weitere Person für die geschäftlichen Aufgaben.

Der Vorsorgeauftrag

Wurden die Weichen für den Fall der Fälle nicht selbst gestellt, springt der Gesetzgeber ein. Er tut dies basierend auf dem seit 1. Januar 2013 gültigen Erwachsenenschutzrecht (ZGB Artikel 360 ff.). Dieses bringt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde («KESB») ins Spiel, wenn eine Person nicht mehr persönlich für sich sorgen kann oder nicht mehr urteilsfähig ist. Doch was bedeutet es konkret, wenn die eigenen Interessen von den Behörden – in diesem Fall von der KESB – wahrgenommen werden? Erstens generieren die von der KESB eingesetzten Experten Kosten, die vom Betroffenen getragen werden müssen. Zweitens übernimmt eine von der KESB bestimmte und damit «fremde» Person die Verwaltung des eigenen Unternehmens. Drittens erhält diese Person die volle Entscheidungskompetenz für alle geschäftlichen Belange. Sie kann Entscheidungen oder eben auch Nichtentscheidungen treffen, die man so selbst nicht gefällt hätte.

Doch dies muss nicht sein, denn mit einem vorgängig verfassten schriftlichen Vorsorgeauftrag können Vollmachten und Entscheidungskompetenzen an Vertraute delegiert werden!

Wie geht man vor?

Ähnlich wie bei einem Testament muss ein Vorsorgeauftrag entweder vollständig in der eigenen Handschrift verfasst oder aber notariell beurkundet werden. Zudem sind die Person oder die Personen namentlich zu nennen, denen man die Entscheidungsbefugnis erteilt. Es bieten sich dazu folgende Möglichkeiten an:

■ **Uneingeschränkter Vorsorgeauftrag an eine Person:** Bei dieser Variante überträgt man die eigene Stellung und die damit verbundenen Funktionen

und Kompetenzen für den Zeitraum der eigenen Entscheidungsunfähigkeit an eine bestimmte Person. Im Unterschied zu einer Vollmacht gilt der Vorsorgeauftrag erst mit dem Eintritt des Vorsorgefalles.

■ **Eingeschränkter Vorsorgeauftrag:** In diesem Fall werden eine oder mehrere Personen sowie deren Aufgaben und Kompetenzen definiert.

Das könnte folgendermassen aussehen: Für die persönlichen Interessen – etwa Entscheidungen über medizinische Massnahmen – ist die Partnerin oder der Partner zuständig. Eine weitere Person verwaltet die privaten Finanzen und eine dritte nimmt die Geschäftsinteressen wahr. Wichtig ist in diesem Kontext eine klare Abgrenzung zwischen den einzelnen Aufgaben und Kompetenzen. Damit werden nicht zielführende Auseinandersetzung und Kompetenzkonflikte vermieden.

■ Nicht vergessen sollte man zudem das Verfassen einer **Patientenverfügung**, idealerweise in Zusammenarbeit mit dem Hausarzt.

Rechte, Pflichten, Auswahl

Ein Vorsorgeauftrag ist kein Korsett, denn weder Auftragserteiler noch -empfänger gehen unumkehrbare Verpflichtungen ein. Zum einen kann der Auftrag an die KESB mit einer Frist von zwei Monaten jederzeit schriftlich aufgehoben werden und zum anderen ist niemand gezwungen, den Auftrag anzunehmen. Nichtsdestotrotz empfiehlt es sich, die Auswahl sehr sorgfältig zu treffen und der Person oder den Personen die Einzelheiten des Auftrags detailliert darzulegen. So können Auftragsempfänger objektiv entscheiden, ob sie die Verantwortung übernehmen wollen. Nicht geeignet sind Personen mit einem potenziellen Interessenkonflikt, zum Beispiel behandelnde Ärzte, Mitarbeitende eines Alterswohnheimes oder Spitals etc.

Der Vorsorgeauftrag sollte mindestens Name, Vorname, Adresse, Bürgerort und Geburtsdatum des oder der Beauftragten enthalten. Idealerweise wird auch der Beziehungsstatus erwähnt (z.B. Schwester, Anwalt, Freund, Treuhänder etc).

Bitte beachten Sie, dass auch den Vorsorgebeauftragten etwas zustossen könnte. Daher empfehlen wir, einen Nachfolger zu bestimmen. So können Sie zum Beispiel Ihre Ehefrau und gleichzeitig als Nachfolgerin Ihre Tochter für Ihre persönliche und medizinische Vorsorge bestimmen.

Formular

Das Muster eines (eingeschränkten) Vorsorgeauftrages ist auf der Confides-Website (www.confides.ch) erhältlich. Mit diesem Formular können Sie alle (in diesem Falle nicht eingeschränkt) oder einzelne Aufgaben delegieren. Pro Aufgabenkreis (und Vorsorgebeauftragten) sollte ein individueller, handschriftlich verfasster oder notariell beglaubigter Auftrag erstellt werden. Die Aufträge können entweder bei der KESB oder bei einer Vertrauensperson hinterlegt werden.

«Vorsorgeaufträge können jederzeit (und ohne grosse Formalitäten) widerrufen werden.»

Confides AG kennt konkrete Beispiele, wie das 2013 eingeführte Erwachsenenschutzrecht in der Praxis umgesetzt worden ist. Wurde eine Drittperson eingesetzt, ging meist viel Zeit verloren, bis sich diese in das geschäftliche Umfeld eingelebt und sich das notwendige Wissen angeeignet hatte. Aufgrund dieser Erfahrungen ist eindeutig, dass persönlich bekannte Personen schneller, effektiver und im eigenen Sinne agieren können.

Wir empfehlen daher folgende Aufteilung:

- Einen Vorsorgeauftrag für die persönlichen und privaten Belange
- Einen Vorsorgeauftrag für die finanziellen Abwicklungen
- Einen Vorsorgeauftrag für die geschäftlichen Aufgaben
- Eine Patientenverfügung

Die Verfassung eines Vorsorgeauftrages ist keine Frage des Alters. Schicksalsschläge können immer zuschlagen und treffen häufig gerade jüngere Menschen, sei es durch Krankheit oder Unfall.

Ein Vorsorgeauftrag kann jederzeit widerrufen oder durch eine neue Version ersetzt werden. Wichtig ist, dass immer die aktuellste, datierte Version vorliegt. Alte, nicht mehr gültige Aufträge sollten eingezogen/vernichtet werden.

Bitte zögern Sie nicht, uns für weitere Auskünfte zur Thematik oder für Ihre persönliche Einschätzung zu kontaktieren.